

BVGer E-368/2015 vom 1. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-368_2015

FR: TAF E-368/2015 du 1 juin 2018

IT: TAF E-368/2015 del 1 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Bereich des Ausländerrechts richtet sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts nach Art. 49 VwVG (vgl. Art. 112 AuG [SR 142.20]; BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Vorab ist festzustellen, dass auf den gestellten Antrag auf Koordination zahlreicher beim Bundesverwaltungsgericht noch hängiger Beschwerdeverfahren betreffend Sri Lanka, in denen der rubrizierte Rechtsanwalt mit der Rechtsvertretung betraut wurde, nicht einzutreten ist. Die Koordination der Rechtsprechung obliegt dem Gericht und kann nicht von Aussenstehenden beantragt werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Schreiben des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2015 verwiesen sowie auf das Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (publiziert als Referenzurteil).

E. 4

In der Beschwerde werden diverse formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie - sofern begründet - allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Anspruchs auf Akteneinsicht beziehungsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör, eine Verletzung der Begründungspflicht und der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Verletzung des Prinzips der Rechtsgleichheit nach Art. 8 Abs. 1 BV.

E. 4.1.1

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen).

E. 4.1.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1043).

E. 4.1.3

Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze in der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4).

E. 4.1.4

Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung

muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann, was nur der Fall ist, wenn sich sowohl der oder die Betroffene als auch die Rechtsmittelinstanz über die Tragweite des Entscheides ein Bild machen können (vgl. Lorenz Kneubühler, in: Kommentar zum VwVG, 2008, Art. 35 N. 6 ff.; BVGE 2007/30 E. 5.6). Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 4.1.5

Gemäss Art. 8 BV sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Das Gleichheitsgebot normiert, dass Gleiches gleich (Gleichheitsgebot) und Ungleiches ungleich (Differenzierungsgebot) behandelt werden soll. Das Rechtsgleichheitsgebot ist verletzt, wenn hinsichtlich einer entscheidewesentlichen Tatsache rechtliche Unterscheidungen getroffen werden, für die kein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen besteht, oder wenn Unterscheidungen unterlassen werden, die aufgrund der Verhältnisse hätten getroffen werden müssen (vgl. BGE 136 V 231 E. 6.1). Indes besteht kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht (vgl. Müller/Schefer, Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der Bundesverfassung, der EMRK und der UNO-Pakte, 4. Aufl. 2008, S. 677 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, 2. Aufl. 2013, S. 423 f.).

E. 4.2

Der Antrag auf Einsicht in die Verfahrensakten betreffend die kriminaltechnischen Untersuchungen wurde bereits in der Instruktionsverfügung vom 16. Februar 2015 behandelt und abgewiesen, weshalb auf diesen Antrag und damit verbundene Verfahrensrügen nicht weiter einzugehen ist.

E. 4.3

Soweit der Beschwerdeführer sodann rügt, es hätte vor Erlass der angefochtenen Verfügung zwingend eine Anhörung stattfinden müssen ist hierzu Folgendes festzustellen: Das BFM hielt in seiner ersten Vernehmlassung vom 3. März 2015 zu Recht fest, dass - entgegen der anderslautenden Behauptung des Beschwerdeführers - nie seitens der Vorinstanz die zwingende Durchführung einer Anhörung bei einer über vierjährigen Verfahrensdauer zwischen Anhörung und Entscheidfällung entschieden oder kommuniziert worden ist. In der Pressemitteilung des damaligen BFM vom 26. Mai 2014 wurde festgehalten, das Bundesamt habe nach Bekanntwerden der beiden Verhaftungen der im Sommer 2013 zurückgeschafften tamilischen Asylsuchenden interne und externe Abklärungen veranlasst. Die diesbezüglich eingeholten Berichte von Rechtsprofessor Walter Kälin sowie des UNHCR hätten zu einem ähnlichen Fazit geführt wie die amtsinterne Untersuchung. Es habe nicht ein einzelner gravierender Fehler kausal zur Verhaftung der beiden Gesuchsteller geführt; deshalb könnten nicht einzelne Mitarbeitende für die Fehlbeurteilung verantwortlich gemacht werden; es sei kein grobfahrlässiges Handeln festgestellt worden; eine Verknüpfung verschiedener Mängel hätten in den beiden Verfahren dazu geführt, dass das individuelle Risiko einer Gefährdung in Sri Lanka nicht richtig eingeschätzt worden sei. Unter anderem hätten beide Verfahren von der Einreichung des Asylgesuches im Jahr 2009 bis zum im Jahr 2013 erfolgten Vollzug der Wegweisung mehr als vier Jahre lang gedauert. In dieser Zeit habe sich die Situation in Sri Lanka geändert. Die Vorinstanz achte soweit möglich darauf, dass der Asylentscheid in zeitlicher Nähe zur Anhörung und durch dieselbe

Person erfolge. Es sei eine neue Lagebeurteilung vorgenommen, und die Risikoprofile seien angepasst worden. Es werde zu einer Einzelfallprüfung der Gesuche aus Sri Lanka zurückgekehrt und der seit August 2013 geltende Entscheidungs- und Vollzugsstopp aufgehoben. Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asylentscheid werde zunächst das rechtliche Gehör gewährt, gegebenenfalls werde das BFM ein neues Verfahren eröffnen (vgl. dazu:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-53120.html>, abgerufen am 13.3.2018). Aus der zitierten Medienmitteilung wird nicht ersichtlich, dass bereits angehörte Asylgesuchsteller - wie vorliegend der Beschwerdeführer - im weiteren Verlauf des Asylverfahrens respektive vor dem Asylentscheid zwingend ein zweites Mal angehört werden müssten. Vorliegend wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Januar 2014 die (erste) Verfügung des BFM vom 15. November 2012 aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen, eine Neubeurteilung vorzunehmen. In der Folge wurde das vorinstanzliche Verfahren wieder aufgenommen. Im Rahmen seiner Eingabe vom 12. Mai 2014 nahm der Beschwerdeführer zu seinem hängigen Asylverfahren eingehend Stellung. Er verwies in einlässlichem Umfang auf grundsätzliche Überlegungen und ging auf sämtliche für das Verfahren wesentliche Aspekte des vorliegenden Asylverfahrens näher ein. Es besteht sodann keine gesetzliche Regelung, welche im zweiten Asylverfahren eine Anhörung vorsieht. Der Verweis des Beschwerdeführers auf den zitierten Entscheid des BVGer E-7020/2013 ist in diesem Zusammenhang unbehelflich. In diesem Urteil vom 18. Dezember 2013 hielt das Bundesverwaltungsgericht zwar den Umstand fest, dass die Anhörung der betreffenden Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Entscheids durch das SEM viereinhalb Jahre zurücklag. Die Kassation erfolgte indessen nicht spezifisch in diesem Zusammenhang, sondern vielmehr im Rahmen der Kassationen von Verfügungen des SEM betreffend sri-lankische Asylsuchende im Nachgang zu den beiden Returnee-Vorfällen im August 2013. Entgegen der Behauptung in der Replikeingabe hielt das Gericht dabei nicht fest, dass alleine wegen des Zeitablaufes von über vier Jahren von einem unvollständig abgeklärten Sachverhalt auszugehen sei. Im Verzicht der Vorinstanz auf eine weitere Anhörung ist daher kein Verfahrensverstoss zu erblicken.

E. 4.4.1

Vom Beschwerdeführer wird ferner gerügt, das SEM habe mehrere rechtserhebliche Sachverhaltselemente - so die anhaltende Suche nach seiner Person, die ständigen Nachfragen beim heutigen Betreiber der (...), die Situation im Heimatdorf und seine gesundheitliche Probleme - nicht vollständig abgeklärt. Gleichzeitig habe das SEM seine Begründungspflicht verletzt, indem es sich mit wesentlichen Sachverhaltselementen (Hilfstätigkeit zugunsten der LTTE, der Tötung seines ehemaligen Mitarbeiters in der (...), die Verhaftung des Beschwerdeführers und die anhaltenden behördlichen Nachfragen nach seiner Person) nicht auseinandergesetzt habe und ferner die vom Bundesverwaltungsgericht angeordnete Neuüberprüfung und Neubeurteilung nicht vorgenommen habe. Einige Beweismittel sowie Eingaben im ersten Beschwerdeverfahren seien nicht berücksichtigt worden.

E. 4.4.2

Vorliegend hat sich die Vorinstanz mit den wesentlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt und genügend differenziert aufgezeigt, von welchen Überlegungen es sich leiten liess. Ebenso wurden die eingereichten Beweismittel in

rechtsgenügendem Umfang mitberücksichtigt und gewürdigt. Der Beschwerdeführer stellt die Fachkompetenz der Länderreferentin der Vorinstanz in Frage, legt jedoch nicht im Einzelnen dar, weshalb deren Fachkenntnisse unzureichend sein sollen. Das Gericht hat keine konkrete Veranlassung, an den länderspezifischen Kenntnissen der vom SEM offenbar beigezogenen Länderanalytikerin zu zweifeln. Zudem konnte der Beschwerdeführer im Rahmen des Rechtsmittelverfahrens ausführlich darlegen, inwiefern er mit der Einschätzung des BFM nicht einverstanden ist. Der Umstand, dass die Vorinstanz in der Länderpraxis zu Sri Lanka einer anderen Linie folgt, als vom Beschwerdeführer vertreten, und sie zu einer anderen rechtlichen Würdigung seiner Vorbringen gelangt, stellt weder eine fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung noch eine Verletzung der Begründungspflicht, sondern eine Kritik in der Sache selbst dar. Auch dass die Vorinstanz nicht jedes einzelne Detail der Asylvorbringen in der Verfügung festgehalten oder in der Begründung einlässlich jede Einzelheit berücksichtigt, abgehandelt und widerlegt hat, führt nicht zu einer ungenügenden Sachverhaltsfeststellung oder einer Verletzung der Begründungspflicht (vgl. dazu Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 3.2.3 sowie vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188). Der Beschwerdeführer konnte über die Tragweite der vorinstanzlichen Verfügung Rechenschaft ablegen. Es war ihm im Rahmen der einlässlich ausgestalteten Rechtsmitteleingabe seines Rechtsvertreters und im Rahmen des umfassenden Schriftenwechsels möglich, sich ausführlich mit der diesbezüglichen sachlichen Einschätzung, den Argumenten und der Begründung der Vorinstanz inhaltlich auseinanderzusetzen. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruches und der Begründungspflicht ist auch in diesem Zusammenhang daher zu verneinen.

E. 4.5.1

Der Beschwerdeführer rügt schliesslich eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots im Hinblick auf die Einschätzung seines Risikoprofils, welches sich analog zu anderen Verfahren, wie namentlich D-2698/2011, präsentierte und gemäss der neusten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Asylrelevanz sei. In seiner Eingabe vom 19. Februar 2015 und seiner Replik eingabe wurde auf eine Vielzahl von Asylverfahren verwiesen, welche insbesondere im Wegweisungsvollzugspunkt zu einer Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers führe.

E. 4.5.2

Aus der angefochtenen Verfügung ergeben sich indessen keine Hinweise, dass die Vorinstanz in Bezug auf das vorliegende Verfahren das Rechtsgleichheitsgebot verletzt haben könnte. Der Beschwerdeführer scheint mit seiner Argumentation zu verkennen, dass Verwaltungsbehörden Einzelfälle zu beurteilen haben. Vorliegend hat die Vorinstanz weder ohne vernünftigen Grund neue rechtliche Unterscheidungen eingeführt, noch hat sie vernünftige rechtliche Unterscheidungen unterlassen. Seit der Wiederaufnahme der Entscheidbarkeit in Verfahren von aus Sri Lanka stammenden Asylsuchenden hat sie auch keine Verwaltungspraxis begründet, wonach alle tamilischen Asylsuchenden als Flüchtlinge anerkannt oder wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig aufgenommen würden. Selbst falls in vergleichbaren Fällen die Flüchtlingseigenschaft oder die vorläufige Aufnahme ohne zureichenden Grund anerkannt respektive angeordnet worden wäre, könnte der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil kein Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht existiert. Der Antrag, positive Verfügungen des SEM in anderen Verfahren sowie die dazugehörigen Dossiers heranzuziehen, ist deshalb abzuweisen, zumal erstinstanzliche Asylgutheissungen in der

Regel nicht begründet werden. Es besteht auch keine Veranlassung, weitere Referenzdossiers heranzuziehen und dem Beschwerdeführer eine zusätzliche Frist zur Benennung weiterer ähnlicher Fälle einzuräumen.

E. 4.5.3

Im Übrigen lässt der Umstand, dass in Fällen mit ähnlich erscheinenden Eckdaten unterschiedliche Entscheide getroffen wurden, für sich alleine noch nicht auf eine unbegründete Ungleichbehandlung schliessen, zumal insbesondere bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit zahlreiche Faktoren zu berücksichtigen sind, welche aus der blossen Gegenüberstellung von Eckdaten nicht ersichtlich sind.

E. 4.6

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist festzustellen, dass die vom SEM vorliegend eingeschlagene Vorgehensweise nicht zu beanstanden ist. Von einer Verletzung des rechtlichen Gehörsanspruchs in diesem Zusammenhang kann keine Rede sein. Die vom Beschwerdeführer erhobenen Rügen erweisen sich daher als unbegründet und stellen keine Grundlage für die beantragte Kassation dar.

E. 4.7

Vor diesem Hintergrund erachtet das Bundesverwaltungsgericht den Sachverhalt als rechtsgenügend festgestellt. Es bestehen auch keine Gründe dafür, die protokollierten Angaben nicht oder nur in beschränktem Ausmass für die Beurteilung des vorliegenden Asylbeschwerdeverfahrens heranzuziehen. Die Anträge des Beschwerdeführers, es seien Nachbarn als Zeugen zu befragen und ihm Frist zur Nachreichung von Beweismitteln - den Reichtum seiner Familie oder seines gesundheitlichen Zustandes betreffend - zu gewähren, ist deshalb abzuweisen. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass dem Beschwerdeführer im Verlauf des Rechtsmittelverfahrens mehrfach Gelegenheit eingeräumt wurde, sich schriftlich ergänzend zu seinen Asylvorbringen zu äussern, weshalb er ohne Weiteres auch zu diesen Aspekten hätte konkret Stellung beziehen können. Ob die Vorbringen des Beschwerdeführers inhaltlich zu Recht und mit zutreffender Begründung als unglaubhaft eingestuft wurden, ist hingegen eine materielle Frage, auf die in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte

Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung einer Verfolgung ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, plausible, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person persönlich glaubwürdig erscheinen, was insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen nicht der Fall ist. Entscheidend für die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 Abs. 2 AsylG ist, ob im Rahmen einer Gesamtwürdigung aller Elemente die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt des Vorbringens zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen. Glaubhaftmachung bedeutet zudem - im Gegensatz zum strikten Beweis - ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel am Vorbringen der gesuchstellenden Person (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 6

Eine Prüfung der Akten ergibt, dass die vorinstanzliche Verfügung zu bestätigen ist.

E. 6.1

Zunächst ist übereinstimmend mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers in wesentlichen Aspekten widersprüchlich ausfielen. So trug der Beschwerdeführer mehrere für die Begründung seines Asylgesuchs wesentliche Ereignisse nicht kongruent vor.

E. 6.1.1

Wie die Vorinstanz bereits zutreffend feststellte, gab der Beschwerdeführer unterschiedliche Angaben zur Tötung seines Mitarbeiters und zur eigenen Verhaftung zu Protokoll. Den Aussagen in der BzP zufolge soll die Tötung seines Mitarbeiters im August 2007 stattgefunden haben, was zu seiner eigenen Verhaftung im Januar 2008 geführt habe, wobei er sich nicht an das genaue Datum zu erinnern vermöge (vgl. A15 Ziff. 15). Demgegenüber gab er in der Anhörung vom 16. April 2009 an, sein Mitarbeiter sei am 27. August 2008 und er selbst am 28. Oktober 2008 verhaftet worden (vgl. A22, Antworten 14 und 17 beziehungsweise 12 und 16). In der Beschwerdeeingabe wird hierzu vorgetragen, die menschlichen kognitiven Fähigkeiten liessen eine Erinnerung an präzise Daten von weit zurückliegenden Ereignissen nicht zu. Hierzu muss festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer die von ihm vorgetragene Ereignisse nicht mit bloss ungefähren Daten zeitlich einordnete; er war durchaus in der Lage, den Zeitpunkt der Verhaftung seines Mitarbeiters zeitlich präzise anzugeben. Deshalb überzeugt das Argument des fehlenden kognitiven Erinnerungsvermögens vorliegend nicht. Es trifft - entgegen der in der Eingabe vom 12. Mai 2014 vertretenen Auffassung - auch nicht zu, dass der Beschwerdeführer die Chronologie der Geschehnisse konsistent wiedergab. Die vorgetragene Tötung seines Mitarbeiters und seine eigene Verhaftung müssten für den Beschwerdeführer prägende, einschneidende Ereignisse dargestellt haben, weshalb nicht nachvollziehbar ist, weshalb er

nicht in der Lage war, bei beiden Befragungen übereinstimmende Angaben zu Protokoll zu geben und diese in einen zeitlich übereinstimmenden Kontext zu schildern.

E. 6.1.2

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer auch abweichende Angaben zum Zeitpunkt und zu den Umständen seiner Freilassung aus dem Militärcamp gemacht hat. In der BzP gab er an, er sei nach seiner Verhaftung im Januar 2008 nach zwei Tagen freigelassen worden, unter der Auflage, jeden Morgen zur Unterschrift im Militärcamp zu erscheinen. Er sei dieser Unterschriftspflicht bis zum Oktober 2008 nachgekommen (vgl. A15, Ziff. 15). Demgegenüber gab er in der Anhörung vom 16. April 2009 zu Protokoll, er sei am 28. Oktober 2008 für zwei Tage inhaftiert worden und habe nach seiner Freilassung am 30. Oktober 2008 während zweier Monate - bis Dezember 2008 - eine täglichen Unterschriftspflicht im Militärcamp befolgen müssen (vgl. A22, Antworten 12, 14, 21 und 24). Unter diesen Umständen bleibt auch der vom Beschwerdeführer aus dieser Tötung abgeleitete asylrelevante Zusammenhang ohne plausible, glaubhafte Grundlage.

E. 6.1.3

Im Weiteren muss das vom Beschwerdeführer geschilderte Engagement für die LTTE auch als unglaubhaft qualifiziert werden. Er gab ausdrücklich zu Protokoll, nur bis im Jahr 2006 (...)aufträge für die LTTE ausgeführt zu haben (A15, Ziff. 15; A22, Antworten 15, 18 und 19). Gleichzeitig trug er vor, die Tötung seines Mitarbeiters und die anschließende eigene Verhaftung seien erfolgt, nachdem die sri-lankischen Sicherheitskräfte seine (...) durchsucht und dabei politisch missliebige Propagandamaterial vorgefunden hätten. Wenn der Beschwerdeführer lediglich bis zum Jahr 2006 zugunsten der LTTE Arbeiten ausgeführt haben will, ist nicht plausibel, dass er zwei Jahre später nach wie vor ihn belastende LTTE-(...) in seinem Betrieb gelagert haben will. Zudem gab der Beschwerdeführer in der BzP an, er kenne die Personen nicht, die seinen Mitarbeiter umgebracht hätten (vgl. A15, Ziff. 15). Bei dieser Sachlage bleibt der Grund für die Tötung des Mitarbeiters und der angeblich daraus folgenden eigenen Festnahme ohne evidenzbasierte Grundlage, weshalb nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass sich die Umstände und Hintergründe dieser Ereignisse wie vom Beschwerdeführer vorgetragen, präsentieren. Die in diesem Zusammenhang eingereichte Todesbestätigung vermag - wie von der Vorinstanz zutreffend festgestellt - die behauptete Asylrelevanz der Tötung dieses Mitarbeiters ebenfalls nicht nachzuweisen oder als überwiegend wahrscheinlich darzutun.

E. 6.1.4

Der Beschwerdeführer hat mehrere Beweismittel eingereicht, die seine Geschäftstätigkeit (Lokalisierung seines [...]geschäftes und des Wohnhauses seines Mitarbeiters; Unterlagen zu Lohnzahlungen, zur Registrierung und Steuerzertifizierung seines Geschäftes eingereicht [vgl. Beschwerde vom 17. Dezember 2012, Ziffer 3.3]). Das Bundesverwaltungsgericht stellt die Geschäftstätigkeit als solche nicht in Frage. Die genannten Dokumente vermögen jedoch den vom Beschwerdeführer abgeleiteten asylbeachtlichen Hintergrund der Vorbringen nicht zu belegen.

E. 6.1.5

Angesichts der aufgezeigten Widersprüche in Kernvorbringen der Asylgesuchsbegründung des Beschwerdeführers muss festgestellt werden, dass die geltend gemachten, angeblich persönlich erlittenen behördlichen Behelligungen aufgrund eines LTTE-Verdachtes nicht geglaubt werden können.

E. 6.2

In der Eingabe vom 12. Mai 2014 wird sodann neu geltend gemacht, dem Beschwerdeführer drohe eine Reflexverfolgung wegen seiner Schwester, welche seit dem Jahr 2006 bei den LTTE sei. Der Feststellung in der vorinstanzlichen Verfügung, wonach der Beschwerdeführer im Rahmen seiner vertieften Anhörung vom 16. April 2009 keine Reflexverfolgungssituation im Zusammenhang mit seiner Schwester geltend gemacht hat, ist beizupflichten. Zwar gab er in der Anhörung zu Protokoll, er habe mit seiner Mutter und Schwester zusammengelebt; seine Schwester sei im Jahr 2006 den LTTE beigetreten; er habe keinen Kontakt zu ihr (A22, Antworten 8, 25 und 26). Er erwähnte seine Schwester jedoch nie aus eigenem Antrieb im Zusammenhang mit den von ihm vorgetragenen Asylgründen. Eine durch die angebliche Verbindung seiner Schwester mit den LTTE entstandene Reflexverfolgung trug er während seinen persönlichen Anhörungen nicht vor, sondern schob eine solche erst im Rahmen der Eingabe vom 12. Mai 2014 nach. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass das Engagement seiner Schwester für die LTTE für ihn persönlich kausal für seine Ausreise aus Sri Lanka war. Auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens im Nachgang zum wiederaufgenommenen Asylverfahren reichte der Beschwerdeführer keine Beweismittel ein, die die behauptete Reflexverfolgungssituation als überwiegend wahrscheinlich darzutun vermögen. Auch die behauptete LTTE-Militanz dieser Schwester wurde mit keinerlei Beweismittel untermauert. Bei dieser Sachlage bestehen auch im heutigen Zeitpunkt keine hinreichenden Hinweise auf eine entsprechende zukünftige Verfolgungsgefahr des Beschwerdeführers. Die im Verlauf des ersten und des vorliegenden Beschwerdeverfahrens eingereichten Beweismittel, auch die seinen in Australien lebenden Schwager betreffend (insbesondere: Identitätskarte der Schwester und des Schwagers nach ihrer Entlassung aus dem Camp, Rückkehrbestätigungen des UNHCR sowie Rationierungskarte [vgl. Eingabe vom 18. Februar 2012, S. 2]) sind nicht geeignet, diese Vorbringen zum familiären Hintergrund in einen asylrelevanten Zusammenhang zu stellen.

E. 6.3.1

Schliesslich spricht auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Besitz eines Reisepasses ist, welcher sri-lankische Ein- und Ausreisestempel aufweist, gegen die vorgetragene Verfolgungssituation.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer behauptete im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens stets, vor seiner Ausreise aus Sri Lanka am 18. März 2009 niemals im Ausland gewesen zu sein (vgl. A15, Ziff. 18 sowie Eingabe vom 31. Oktober 2014 [A43], S. 2).

E. 6.3.3

In den Asylakten des Beschwerdeführers befindet sich ein auf seinen Namen lautender Reisepass (...), welcher gemäss den Einträgen auf Seite 4 am 4. Dezember 2008 vom sri-lankischen Konsulat in Genf ("Sri Lanka Mission: Geneva") ausgestellt wurde. Das zugrundeliegende Gesuch war in Genf unterbreitet worden (vgl. S. 4 Stempel Ziffer 2), nachdem der zuvor ausgestellte Reisepass (...) als verloren gemeldet worden war (vgl. S. 4 Stempel Ziffer 1). Auf Seite 12 dieses Reisepasses sind zudem ein klar lesbarer Stempel der sri-lankischen Einreisebehörde mit Datum vom (...) und auf Seite 15 ein Stempel der Ausreisebehörde datierend vom (...) angebracht. Die Eintragung vom (...) auf S. 4 sowie der Stempel vom (...) auf S. 12 indizieren, dass der Beschwerdeführer im Dezember 2008 in

Genf einen Reisepass beschafft hat und - unter Verwendung dieses Reisepapieres - am 14. Januar 2009 in Sri Lanka eingereist ist. Diese Indizien lassen sich nicht mit seinen Vorbringen im vorliegenden Asylverfahren vereinbaren, wonach er von Oktober bis Dezember 2008 einer täglichen Meldepflicht im Militärcamp unterlag und sich vor dem 18. März 2009 nie im Ausland aufhielt. Der Beschwerdeführer brachte hierzu zwar vor, er habe nicht persönlich den Reisepass in Genf besorgt; den Reisepass habe sein Schlepper beschafft. Er hielt mehrmals daran fest, vor dem 18. März 2009 nicht im Ausland gewesen zu sein; der Einreisestempel vom 14. Januar 2009 sei ohne sein Zutun, das heisst ohne die Vornahme einer diesbezüglichen Einreise ins Heimatland seinerseits, in seinem Reisepass angebracht worden. Es gelingt ihm aber nicht, glaubhaft aufzuzeigen, unter welchen Umständen, insbesondere aus welchem Grund es - ausser anlässlich einer tatsächlich erfolgten Einreise in Sri Lanka - zu diesem Einreisestempel der heimatlichen Behörden gekommen sein soll. Die Erklärungsversuche erscheinen konstruiert und lassen nicht auf ein plausibles Vorgehen der sri-lankischen Passbehörden schliessen. Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer selbst im Zusammenhang mit seinen Reisepapieren in unauflösbare Widersprüche verstrickt hat: An der BzP gab er an, im Jahr 2008 einen bis 2018 gültigen, echten Reisepass legal erhalten zu haben; diesen habe er am Flughafen in Genf abgegeben (vgl. A15 Ziff. 13.1). Es muss aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer bei diesen Angaben vom besagten Reisepass Nr. (...) sprach, zumal sein erster Reisepass von den sri-lankischen Sicherheitskräften beschlagnahmt worden sein soll (vgl. Eingabe vom 31. Oktober 2014, S. 2). Dass sich der Beschwerdeführer im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens auf den Standpunkt stellte, bei diesen (zweiten) Reisepass handle es sich um eine Fälschung, lässt sich nicht mit den in den Anhörungen zu Protokoll gegebenen eigenen Angaben vereinbaren.

E. 6.4

Insgesamt gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, ein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden glaubhaft zu machen. Gemäss seinen eigenen Aussagen reiste er - trotz der ihm Ende Dezember 2008 unterstellten Meldepflicht - am 17. März 2009 über den Flughafen Colombo legal aus Sri Lanka aus (vgl. A15 Ziff. 13.1). Dass ihm eine legale Ausreise ohne Schwierigkeiten gelang, stellt ein starkes Indiz dafür dar, dass die sri-lankischen Behörden ihm - im damaligen Zeitpunkt - keine konkreten Verbindungen zu den LTTE unterstellten.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer machte im Rahmen seiner Eingabe vom 18. Februar 2013 sowie im Verlauf des wiederaufgenommenen Beschwerdeverfahrens weiter geltend, er habe sich in der Schweiz exilpolitisch engagiert. Er reichte er mit seiner Replikeingabe zwei Fotos zu den Akten, die dieses Vorbringen stützen sollen. In diesem Zusammenhang trug er vor, im Falle einer zusätzlichen persönlichen Anhörung hätte er eingehend auf seine exilpolitischen Tätigkeiten eingehen können. Hierzu ist das Folgende festzuhalten:

E. 7.2

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Wesentlich ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich ein-stufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr eine Verfolgung befürchten muss.

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (Art. 54 AsylG; vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1)

E. 7.3

In der Replikeingabe vom 25. März 2015 wurden zwei Farbfotos sowie eine CD eingereicht, auf welchen den Beschwerdeführer anlässlich einer Massenkundgebung in Genf mit einer LTTE-Fahne und einem Bild des früheren LTTE-Führers Prabhakaran abgebildet ist; auf der CD sind die bisher eingereichten Beweismittel, zwei Farbfotos sowie eine Videosequenz abgespeichert. Aufgrund der eingereichten Fotoaufnahmen würde der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden höchstens als blosser Mitläufer anlässlich einer Massenkundgebung wahrgenommen. In der Videosequenz wurden mehrere Personen bei einem Gespräch aufgenommen; eine konkrete Verbindung mit dem vorliegenden Beschwerdeverfahren ist weder ersichtlich, noch wurde ein entsprechender Zusammenhang mit konkreten Ausführungen vorgetragen.

E. 7.4

Das exilpolitische Wirken des Beschwerdeführers muss als sehr niederschwellig bezeichnet werden. Er machte weder bei seinen persönlichen Anhörungen noch bei der Ergänzung seines Asylgesuches in der Eingabe vom 12. Mai 2014 geltend, sich persönlich in exponierter Weise für tamilische Angelegenheiten in der Schweiz engagiert zu haben; seine Ausführungen zur Überwachung der tamilischen Diaspora in der Schweiz bleiben allgemein gehalten (vgl. Ziffer 3.2.10, S. 28 ff.) und enthalten keine Angaben, welche auf eine konkrete, eigene Entfaltung von politischen Tätigkeiten schliessen liessen. Obschon er sich seit März 2009 in der Schweiz aufhält, will er - wie erst in der Beschwerdeeingabe vom 19. Januar 2015 (S. 20 und 24) geltend gemacht - nur vereinzelt an tamilischen exilpolitischen Demonstrationen teilgenommen haben.

E. 7.5

Aufgrund der gesamten Aktenlage ist nicht davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer in exponierter Weise für tamilische Anliegen in der Schweiz aktiv betätigt hat. Er weist kein exilpolitisch auffälliges Profil auf, welches die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden im Sinne von subjektiven Nachfluchtgründen gemäss Art. 54 AsylG auf sich ziehen könnte.

E. 7.6

Auch an dieser Stelle bleibt festzuhalten, dass dem Beschwerdeführer auch ohne Durchführung einer weiteren mündlichen Anhörung hinreichend Gelegenheit zur Verfügung stand, sich ausführlich zu allfälligen exilpolitischen Tätigkeiten zu äussern, wenn solche entfaltet worden wären.

E. 8

Die Vorinstanz hat nach Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts sodann zu Recht erwogen, es bestehe im Falle des Beschwerdeführers aufgrund seines Profils kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sein werde.

E. 8.1

Im Koordinationsurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (publiziert als Referenzurteil) hat das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. a.a.O., E. 8) und festgehalten, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, um die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen und um frühere Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1 ff.). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 f.). Das Gericht wägt jeweils im Einzelfall ab, ob die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren eine asylrechtlich relevante Gefährdung der betreffenden Person ergeben. Dabei zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 8.2

Wie von der Vorinstanz zutreffend dargelegt, reichen die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie und die lange Landesabwesenheit für sich allein nicht aus, um im Falle einer Rückkehr von Verfolgungsmassnahmen im flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmass ihm gegenüber auszugehen. Eine allfällige Befragung des Beschwerdeführers am Flughafen in Colombo wegen illegaler Ausreise und fehlender Identitätspapiere stellt sodann ebenfalls keine asylrelevante Verfolgungsmassnahme dar. Es bedarf vielmehr weiterer Indikatoren, die darauf schliessen lassen, dass der Beschwerdeführer im Fokus der Behörden steht. Solche sind vorliegend jedoch nicht zu bejahen. Der Beschwerdeführer konnte nicht glaubhaft machen, dass er jemals in näherer Verbindungen mit den LTTE gestanden hat oder in diesem Zusammenhang von den sri-lankischen Behörden verdächtigt worden ist.

E. 9

Das Bundesverwaltungsgericht stellt zusammenfassend fest, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss den Voraussetzungen von Art. 3 und 7 AsylG aus den soeben erwähnten Gründen nicht erfüllt, weshalb die Vorinstanz diese zu Recht verneinte und das Asylgesuch ablehnte.

E. 10.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 10.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 11.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 11.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 11.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement lediglich Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich relevante Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nicht-Rückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Sri Lanka ist demnach rechtmässig. Sodann ergeben sich vorliegend keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückschiebung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Falle der Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien vom 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06 §§ 124-127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der EGMR hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er

für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 11.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 11.4.1

Im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 nahm das Bundesverwaltungsgericht eine aktuelle Lagebeurteilung auch mit Bezug auf die Zumutbarkeit des Vollzugs von Wegweisungen nach Sri Lanka vor (vgl. a.a.O., E. 13.2-13.4). Betreffend die Nordprovinz hielt es zusammenfassend fest, es stütze die bisherige Praxis des SEM, wonach der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (ungeachtet der Frage betreffend das Vanni-Gebiet) ebenfalls zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien - insbesondere die Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation - bejaht werden kann (vgl. a.a.O., E. 13.3).

E. 11.4.2

Der Beschwerdeführer stammt aus dem Distrikt Jaffna/Nordprovinz, wo er seit seiner Geburt und bis zur Ausreise im März 2009 gelebt hat. Es ist davon auszugehen, dass es dem (...)-jährigen Beschwerdeführer möglich sein wird, sich in seiner Heimatregion wieder wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Er hat gemäss eigenen Angaben im Distrikt Jaffna ein eigenes Geschäft geführt. Aus den Akten gehen keine Anhaltspunkte hervor, wonach es ihm aufgrund von gesundheitlichen Problemen nicht zumutbar sein könnte, in seinen Heimatsaat zurückzukehren. Der Umstand, dass er Kniebeschwerden hat (vgl. Eingabe vom 12. Mai 2014 S. 14, Beschwerdeingabe vom 19. Januar 2015, S. 26 und Replikeingabe vom S. 25. März 2015, S. 10) lässt für sich alleine den Wegweisungsvollzug nicht als unzumutbar erscheinen. Der Beschwerdeführer hat zwar auch in diesem Zusammenhang behauptet, er wäre bei der Durchführung einer zusätzlichen Anhörung eingehend auf seine Gesundheitssituation näher eingegangen (vgl. Replikeingabe vom 25. März 2015, S. 5). Weitere gesundheitliche Einschränkungen oder Wegweisungshindernisse wurden indessen nie konkret vorgetragen oder mit Arztberichten untermauert, obwohl ihm mehrfach Gelegenheit eingeräumt wurde, auf entsprechende Anliegen näher einzugehen.

E. 11.4.3

Schliesslich vermögen auch die Spannungen zwischen Muslimen und Buddhisten in Sri Lanka, die Anfang März 2018 zur Verhängung eines zehntägigen Ausnahmezustands führten, an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung folglich als zumutbar.

E. 11.4.4

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr eine tragfähige Existenz wird aufbauen können und nicht in eine Notlage geraten wird, weshalb die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges zu bestätigen ist.

E. 11.5

Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 11.6

Eine sri-lankische Identitätskarte sowie ein Reisepass des Beschwerdeführers befinden sich in den vorinstanzlichen Akten. Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls weiter notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVG 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 11.7

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) sowie - soweit überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 13.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten für das vorliegend mit einem Mehraufwand verbundenen - mit der Beschwerdeschrift und den Eingaben im Beschwerdeverfahren wurden weit über 20 Beilagen eingereicht, die sich auf die allgemeine Lage beziehen und keinen individuellen Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen - Beschwerdeverfahren werden auf Fr. 1'500.- festgesetzt. Diese Verfahrenskosten sind mit dem am 11. Februar 2015 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- zu verrechnen. Der Restbetrag von Fr. 900.- ist nachzuzahlen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.